



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 42 – Nr.14 – 28.06.2016  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil –	276
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –	297
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –	303
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	323
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	329
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen	335
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen	352

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)**

## **– Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14.06.2016 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelorstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Bachelorstudiengang**

- A. Orientierungsprüfung
  - § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
  - § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
  - § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
  - § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung
- B. Zwischenprüfung
  - § 11 Zweck der Zwischenprüfung
  - § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
  - § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
  - § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung
- C. Bachelorprüfung
  - § 15 Zweck der Prüfung
  - § 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Bachelorarbeit**

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelorarbeit

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

## **VII. Bachelorgesamtnote**

§ 29 Bildung der Bachelorgesamtnote

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Bachelorstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät bietet den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (im Folgenden: Bachelorstudiengang) an.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>99 ECTS-Punkte entfallen auf das Hauptfach (davon 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit) und 60 ECTS-Punkte auf das Nebenfach. <sup>4</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte.

<sup>5</sup>Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das Bachelorhauptfach mehr als 99 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die Bachelorprüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen über die Bachelorprüfung im Nebenfach in den Besonderen Teilen. <sup>7</sup>Neben der Bachelorarbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und/oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium vorgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(9) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

## **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-of-Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelorprüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

## **§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaft kann sowohl als Hauptfach als auch als Nebenfach gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Als Nebenfächer können je nach Berufsorientierung bis auf Weiteres grundsätzlich alle Fächer gewählt werden, die im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß studiert werden können. <sup>2</sup>Durch individuelle Beratungsgespräche wird im Bedarfsfall mit jedem Studierenden ein Studienplan ausgearbeitet, der insoweit Überschneidungsfreiheit zwischen Haupt- und Nebenfach gewährt, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. <sup>2</sup>Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen, sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme) aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien.

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin bzw. ein Professor führen. <sup>5</sup>Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor oder ein/e von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und soweit nach den

Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für potentielle Prüferinnen bzw. Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüferin bzw. Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; die Prüfungen finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelorstudiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin bzw. Prüfer, welches als Prüferin bzw. Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin bzw. ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **II. Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelorstudiengangs. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen

und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Fächern im Hauptfach ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch. <sup>3</sup>Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung.

## **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag der bzw. des Studierenden geschehen.

## **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Orientierungsprüfung und die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Orientierungsprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach Medienwissenschaft und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Medienwissenschaft werden im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Fachnote der Orientierungsprüfung in einem anderen Nebenfach als Medienwissenschaften gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung dieses Faches in der jeweils gültigen Fassung.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 11 Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelorstudiengang erfolgreich abschließen zu können.

## **§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelorstudiengangs. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Fächern im Bachelorhauptfach ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch. <sup>3</sup>Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelornebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.

## **§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

## **§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung und die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach Medienwissenschaft und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Medienwissenschaft werden im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für die Berechnung der Fachnote der Zwischenprüfung in einem anderen Nebenfach als Medienwissenschaft gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung dieses Faches in der jeweils gültigen Fassung.

## **C. Bachelorprüfung**

### **§ 15 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung in Medienwissenschaft bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss im Bereich der Medienwissenschaft. <sup>2</sup>Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach neben Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

### **§ 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach und im Nebenfach und im Hauptfach der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquium; sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelorhauptfach sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

<sup>2</sup>Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Module, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen

vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul bzw. dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

## **§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten sinngemäß auch für jede einzelne Komponente einer Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. <sup>4</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>5</sup>Die Bachelorarbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelorarbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von der Leiterin bzw. dem Leiter aller zum jeweiligen Modul gehörigen Lehrveranstaltungen – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen), an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelorstudienganges eingeschrieben ist,
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelorstudienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Fach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Über verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die bzw. der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Fach des Bachelorstudienganges oder in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach,

dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>4</sup>Eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sind nicht hinzuzuziehen.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

## § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten sowie Dokumentationen praktischer Arbeiten.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie bzw. er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Bachelorarbeit**

##### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern ihres bzw. seines Studiengangs bestanden hat,
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern ihres bzw. seines Studiengangs bestanden hat,
4. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 24 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die bzw. der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagene Prüfende zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2

vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

(2) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Fach des Bachelorstudienganges oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die bzw. der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup> Alternativ kann ein medienpraktisches Werkstück erstellt werden, dessen wissenschaftliche Grundlagen und die Produktion schriftlich zu dokumentieren sind. Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 5 im dritten Jahr gestellt werden. <sup>4</sup>Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 9 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Prüferin bzw. des Prüfers bzw. der

Prüfenden, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen.

(4) <sup>1</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie bzw. er versichert, dass sie bzw. er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass sie bzw. er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet, die bzw. der die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, für die Benotung gilt § 22.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und sämtliche Komponenten jeweils für sich bestanden (Note mindestens „ausreichend“ [4,0]) sind. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Bachelorarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium gelten die Regelungen zur Bachelorarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch im Fach Medienwissenschaft. <sup>2</sup>Ihr bzw. ihm wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zu einer evtl. Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nichtbestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen – im selben Semester oder in dem auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nichtbestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der bzw. dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie bzw. er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der

Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Bachelorgesamtnote**

### **§ 29 Bildung der Bachelorgesamtnote**

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so wird eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorgesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach zu gewichten ist. <sup>2</sup>Für die Bachelornote gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach Medienwissenschaft und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Medienwissenschaft werden im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Fachnote in einem anderen Nebenfach als Medienwissenschaft gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung dieses Faches in der jeweils gültigen Fassung.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Bachelorgesamtnote die einzelnen Fachnoten (Hauptfach und Nebenfach) und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelorarbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation Systems durch eine relative Note ergänzt. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala erfolgen

die besten 10%	Grad A
die nächsten 25%	Grad B
die nächsten 30%	Grad C
die nächsten 25%	Grad D
die nächsten 10%	Grad E
	Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## **§ 31 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Kandidat eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass

der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie bzw. er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### **§ 34 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin bzw. der Rektor.

### **§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich, kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelorstudiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschlusskolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 14.06.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)**

## **– Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01. April 2015 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14.06.2016 erteilt.

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelorgesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

## § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Medienwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Medienwissenschaft begründen. <sup>2</sup>Das Fach bereitet auf redaktionelle Medienberufe in den traditionellen und in den digitalen Medien sowie auf Berufe in Werbung und Public Relations vor. <sup>3</sup>Der Studiengang kombiniert eine fundierte medienwissenschaftliche forschungsorientierte Ausbildung mit medienpraktisch ausgerichteten Kursen. <sup>4</sup>Mit seinen Profilen setzt der B.A.-Studiengang gleichzeitig Akzente für eine gezielt zukunftsorientierte Ausrichtung und ist inhaltlich auf die zentralen Komponenten der aktuellen Medienentwicklung im Rahmen der zunehmenden Medienkonvergenz fokussiert. <sup>5</sup>Das Profil I Konzeption digitaler Medien konzentriert sich auf Techniken und Entwicklungen in den digitalen Medien. Als Schnittstelle zwischen Informatik und Medienwissenschaft bietet das Profil Module zur Planung, zum Management, zur Modellierung, Produktion und Evaluation von Multimediaprodukten und adaptiven Hypermediasystemen. <sup>6</sup>Ein Schwerpunkt liegt auf Theorien, Strategien und Techniken für die ergonomische Gestaltung, Personalisierung und Benutzermodellierung bei Online-Informations- und Hilfesystemen, Datenbanken, E-Commerce- Anwendungen, Lehr- und Lernsystemen und bei der Anpassung von Benutzerschnittstellen.<sup>7</sup>In dem Profil II Felder der Medienkommunikation setzen sich die Studierenden mit dem Medienwandel, den neuen Angebots- und Informationsstrukturen und den technischen Herausforderungen in der sich ständig verändernden Medienkommunikation auseinander. <sup>8</sup>Die medienwissenschaftlichen Module befassen sich mit den aktuellen Trends und Entwicklungslinien in Journalismus, Werbung, Public Relations und Unterhaltung, mit den unterschiedlichen Konzepten von Medienkonvergenz und Medienrezeption, mit Grundfragen des Text- und Mediendesigns sowie der Nonlinearität. Medienpraktisch liegt der Schwerpunkt auf den neuen Formen der modularen und visuellen Informationsvermittlung in den Print- oder Onlinemedien sowie in Hörfunk, Film und Fernsehen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der näheren Regelung in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen und der Erwerb von 60 ECTS-Punkten im Bachelornebenfach Medienwissenschaft Voraussetzung, um dieses erfolgreich abzuschließen.<sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Medienwissenschaft als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 ECTS:

Modulnummer	Profil	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	I & II	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	I & II	Pflicht	Einführung in die Methoden	2	9

			der Medienforschung		
G3	I & II	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
G4 I	I	Wahlpflicht	PM I Programmierung digitaler Medien	3	6
G4 II	II	Wahlpflicht	PM II Medienforschung und Medienpraxis	4	6
F1	I & II	Pflicht	Medientheorie und Medienanalyse	1/2	12
F2 I	I	Wahlpflicht	PM I Grundlagen des Internets	3/4	9
F2 II	II	Wahlpflicht	PM II Forschungsseminare	3/4	9
L1	I & II	Wahlpflicht	Lehrredaktionen	Profil I: 2/4 Profil II: 2/3/4	15
L2 I	I	Wahlpflicht	PM I Abschlussprojekt	5	6
L2 II	II	Wahlpflicht	PM II Abschlussprojekt	5	6
P1	I & II	Pflicht	Projektstudium	5	6
P2	I & II	Pflicht	Praktikum	5	6
P3	I & II	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Zwischensumme					99
	I & II	Pflicht	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	1-6	21
Summe					120

(3) Das Studium der Medienwissenschaft als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	Pflicht	Einführung in die Methoden der Medienforschung	2	9
G3	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
F1	Pflicht	Medientheorie und Medienanalyse	4/5	12
L1	Wahlpflicht	Lehrredaktionen	3/4/5	15
P1	Pflicht	Projektstudium	6	6
Summe				60

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen und Praktika
4. Lehrredaktionen
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die

Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. dem Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studiumumfang**

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B 2 des GER.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B 2 des GER.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul G1 „Einführung in die Medienwissenschaft“
- Modul G2 „Einführung in die Methoden der Medienforschung“

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul G1 „Einführung in die Medienwissenschaft“
- Modul G2 „Einführung in die Methoden der Medienforschung“

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul F1 „Medientheorie und Medienanalyse“
- Modul G3 „Medienwandel und Medienkonvergenz“

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul F1 „Medientheorie und Medienanalyse“
- Modul G3 „Medienwandel und Medienkonvergenz“

(3) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten inklusive der ECTS aus den Veranstaltungen der Module G 1, G 2, G3, G 4 (I oder II), F 1 und F 2 (I oder II).

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit (Bachelorarbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer denen im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 14.06.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S. 895) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.06.2016 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer und überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

##### **A. Orientierungsprüfung**

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

##### **B. Zwischenprüfung**

- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

##### **C. Bachelor-Prüfung**

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelor-Arbeit

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger mündlicher Prüfungen, die am Ende des Studiums zu erbringen sind

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **IX. Schlussbestimmungen**

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung(en)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges**

(1) In den Studiengängen

1. Interdisziplinäre Amerikastudien und

2. Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr

mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(3)<sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) Studienumfang sowie Regelstudienzeit sind in § 2 Absatz 2 des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungsordnung geregelt.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

## § 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen.

## § 3 Fächer und überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1)<sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

(2)<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen, sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1)<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern, wie folgt, zusammen:

4. 3 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. <sup>10</sup>Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. <sup>11</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2)Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3)Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht beziehungsweise abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen und insbesondere die gemäß §

32 Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 und 4 sowie Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz erforderlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4)<sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor oder eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von ihr oder ihm benannt wurde, ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5)<sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6)<sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen oder Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzerinnen oder Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2)<sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie ferner akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3)<sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Absatzes 2 Prüferin oder Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4)Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1)<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Sätzen 1 und 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2)Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3)<sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Soweit möglich erfolgt die Anrechnung nach den Richtlinien und Vorgaben der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB).

(4)<sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5)<sup>1</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaigen erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

#### **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. <sup>3</sup>Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag der oder des Studierenden geschehen.

#### **§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag hin ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 11 Zweck der Zwischenprüfung**

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres im Wesentlichen erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

### **§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaigen erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

### **§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag der oder des Studierenden geschehen.

### **§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag hin ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **C. Bachelor-Prüfung**

### **§ 15 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem

Gebiet der Amerikastudien. <sup>2</sup>Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie

1. in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Spezialgebiet verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Faches in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist, und sie
2. sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

## **§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1)<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaigen geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sowie einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und einem etwaigen geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium; sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2)Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch geregelt.

(3)Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

9. Name des Moduls;
10. Inhalte und Qualifikationsziele;
11. Lehrform oder Lehrformen gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils;
12. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen;
13. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester;
14. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie eine Angabe, ob eine Vergabe von Noten erfolgt;
15. Häufigkeit des Angebots;
16. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen.

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1)<sup>1</sup>Die für die einzelnen Module, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2)<sup>1</sup>Im Besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie die etwaigen weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung oder

diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie von etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein.<sup>3</sup>In denjenigen Modulen oder Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und von etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

## **§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1)<sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.<sup>2</sup>Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2)<sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen.<sup>2</sup> Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten sinngemäß auch für jede einzelne Komponente einer Prüfungsleistung.<sup>3</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch.<sup>4</sup>Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.<sup>4</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaige, zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfung, ein etwaiges zu dieser gehöriges Kolloquium und eine etwaige mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(2a)<sup>1</sup>Prüfungsleistungen können auch in der Weise stattfinden, dass mehrfach während eines Lernprozesses eine Leistungsüberprüfung stattfindet und diese Abschnitte zu einer einheitlichen, im Modulhandbuch als solche ausgewiesenen, formativen Prüfungsleistung zusammengefasst werden.<sup>2</sup>Das Nähere zu Art, Inhalt, Umfang und Bewertung einzelner Abschnitte einer formativen Prüfungsleistung, insbesondere deren Bestehen oder Nichtbestehen oder deren Wiederholung regelt das Modulhandbuch, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und der etwaigen Ergänzungsleistungen sind allen Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt zu geben.

(4)<sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag hin, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen.<sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes.

(5)<sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung

abzulegen sind. <sup>2</sup>Sie nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. <sup>3</sup>Über die Teilnahme an nicht studienbegleitenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. <sup>4</sup>Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind, in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6)<sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, der Prüfungsanforderungen sowie der gegebenenfalls erforderlichen Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7)Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1)Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2)<sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

5. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
6. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
7. die gemäß dem Besonderen Teil weiteren etwaigen notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Vergleichbare Studiengänge sind B.A. American Studies oder B.A. North American Studies. (über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.)

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Absatz 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## **§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1)<sup>1</sup>Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2)<sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

(3)<sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4)<sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

## § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1)<sup>1</sup>Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2)<sup>1</sup>In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3)<sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)<sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

= eine hervorragende Leistung;

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht

vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3)<sup>1</sup> Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im jeweiligen Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup> Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4)<sup>1</sup> Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup> Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Bachelor-Arbeit**

##### **§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelor-Arbeit sowie zu einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, zu einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und zu einem etwaigen geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Absatz 2 erfüllt;

1. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studienganges bestanden hat;
2. die nach dieser Prüfungsordnung gegebenenfalls geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studienganges bestanden hat;
3. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwaig geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 24 Zulassungsverfahren**

(1)<sup>1</sup> Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie zu einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, zu einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und zu einem etwaigen geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup> In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die Prüferin oder der Prüfer zu benennen, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlägt. <sup>3</sup> Dem Antrag sind beizufügen:

4. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen;

5. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen;
6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 19 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- oder Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

<sup>4</sup>Bei Satz 3 Nummer 3 werden Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik angerechnet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 19 Absatz 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 25 Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Amerikastudien zu entnehmen. <sup>4</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag hin dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für ihre oder seine Bachelorarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben; der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung

dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Erkrankt die Prüferin oder der Prüfer oder ist sie oder er aus einem anderen Grund daran gehindert, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist sowie dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat und dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, die oder der die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, für eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und für ein etwaiges gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 22.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und sämtliche Komponenten jeweils für sich bestanden (Note mindestens „ausreichend“ [4,0]) sind. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, für eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und für ein etwaiges gefordertes, zur Bachelor-

Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3)<sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. <sup>2</sup>Ihr oder ihm wird auf ihren oder seinen Antrag hin gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch durch Ablauf einer Frist zur Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen erloschen ist.

(4)Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1)<sup>1</sup>Für die Wiederholung der zu einer Orientierungs- oder zu einer Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13; sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Absatz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2)<sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3)Wurde die nicht bestandene Prüfung oder Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss hin Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4)Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5)<sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung oder Prüfungsleistungen sind der

oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger mündlicher Prüfungen, die am Ende des Studiums zu erbringen sind**

(1)<sup>1</sup>Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorn zu laufen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3)<sup>1</sup>Für eine etwaige geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine etwaige mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaiges gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 entsprechend.

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2)<sup>1</sup>Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten § 22 Absatz 2 und § 22 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1)<sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bachelor-Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2)<sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ihre ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaigen vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und eines etwaigen geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3)<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht:

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F.

<sup>3</sup>Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement erfolgen. <sup>4</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## **§ 31 Urkunde**

(1)<sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2)Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3)Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1)Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2)<sup>1</sup>Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls die Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)<sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie oder er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht abgemeldet hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich *einen* Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens *drei* Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2)<sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3)<sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)<sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5)Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

### § 34 Schutzbestimmungen

(1)<sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird ebenfalls gewährleistet. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2)<sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung

innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

### **§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung oder Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung bzw. der Komponente einer Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt und für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden und durch den Prüfungsausschuss die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung oder Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen bzw. Komponenten einer Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. <sup>3</sup>Bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen können auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ erklärt werden; soweit erforderlich werden die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt.

(3) <sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls erneut zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle einer etwaigen geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer etwaigen mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und eines etwaigen geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2)<sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3)<sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung(en)**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das WS-Semester 2016/17.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Interdisziplinäre Amerikastudien vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Interdisziplinäre Amerikastudien an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Interdisziplinäre Amerikastudien vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Interdisziplinäre Amerikastudien nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.06.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S. 895), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.06.2016 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsaufenthalt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1)<sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Interdisziplinären Amerikastudien dient der Aneignung langfristiger, auf systematisch-kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Amerikastudien begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst das traditionelle Studium der amerikanischen Literatur und kombiniert es mit neueren Ansätzen der Sozial- und Kulturwissenschaften. Es umfasst die Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart wie auch eine Vielzahl von kulturellen Zeugnissen von Dokumenten der politischen Rhetorik bis hin zu Produkten der Populärkultur.

<sup>3</sup>Neben den philologischen Fähigkeiten der Textanalyse und –interpretation sollen die Studierenden lernen, Fragen und Probleme zu erkennen, die eine interdisziplinäre Herangehensweise erfordern.

(2)<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaigen geforderten weiteren Leistungen wie beispielsweise Exkursionen und Praktika sechs Semester. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. Alle Studien- und Prüfungsleistungen dieses Studiengangs können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. <sup>2</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte.

(4) Für das Studium des B.A. sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B 2 des GER nachzuweisen.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium Interdisziplinäre Amerikastudien gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite Jahr mit der Zwischenprüfung und das dritte Jahr schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (Veranstaltungstypen sind V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, T=Tutorium):

Module number	Obligatory/ Elective	Module Title	Recommended Semester	CP
IAS_BA_01	O	Basic Module Literary Studies	01	12
IAS_BA_02	O	Basic Module Cultural Studies	01	12
IAS_BA_03	O	Language and Use	01	6
IAS_BA_04	O	Oral Communication	02	3
IAS_BA_05	O	Basic Module Elective Curriculum	02	12

IAS_BA_06	O	Advanced Module: Themes in Literary and Cultural Studies	02 and 03	12
IAS_BA_07	O	Advanced Module: Research in Literary and Cultural Studies	02 and 03	12
IAS_BA_08	O	Advanced Module Written and Oral Communication	03 and 04	12
IAS_BA_09	O	Advanced Module Elective Curriculum	03 and 04	12
IAS_BA_10	O	Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies	04 and 05	9
IAS_BA_11	O	Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies	04 and 05	9
IAS_BA_12	O	Focus Module Written Communication/Translation	05	6
IAS_BA_13	O	Focus Module Elective Curriculum	05 and 06	12
IAS_BA_14	O	Issues in American Literary and Cultural History	03-06	18
IAS_BA_15	O	Bachelor Thesis	06	12
Subtotal				159
	E	Professional Skills		21
Total				180

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen;
4. Tutorien.

Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium werden insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken geübt und Lehrinhalte intensiv nachbereitet. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, die erarbeiteten Kenntnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren und zu diskutieren.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Nummern 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Amerikastudien ist Englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IAS\_BA\_01: Basic Module: Literary Studies
- IAS\_BA\_02: Basic Module: Cultural Studies
- IAS\_BA\_03: Language and Use

(2) <sup>1</sup>Für die Orientierungsprüfung wird keine Gesamtnote ausgewiesen. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IAS\_BA\_06: Advanced Module: Themes in Literary and Cultural Studies
- IAS\_BA\_07: Advanced Module: Research in Literary and Cultural Studies
- IAS\_BA\_08: Advanced Module: Written and Oral Communication
- Eine benotete Veranstaltung aus IAS\_BA\_09: Advanced Module: Elective Curriculum

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Module IAS\_BA\_10: Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies und IAS\_BA\_11: Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls BA\_IAS\_15: Bachelor Thesis, zu 30 % aus der Note der Zwischenprüfung, zu 20% aus der Note des Moduls IAS\_BA\_14: Issues in American Literary and Cultural History, zu 15% aus den Noten der Focus Module IAS\_BA\_10: Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies und IAS\_BA\_11: Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies, zu 10% aus der Note des Moduls IAS\_BA\_13: Focus Module: Elective Curriculum und zu 5% aus der Note des Moduls IAS\_BA\_12: Focus Module: Written Communication/Translation.

<sup>2</sup>Zu den gemäß Satz 1 in die Gesamtnote einfließenden Noten zählen nicht die Noten, die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen erworben wurden, es sei denn, diese Kompetenzen wurden integriert in Fachveranstaltungen erworben.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das WS-Semester 2016/17. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Interdisziplinäre Amerikastudien vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Interdisziplinäre Amerikastudien an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Interdisziplinäre Amerikastudien vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Interdisziplinäre Amerikastudien nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

<sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.06.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S. 895), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.06.16 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Besonderer Teil**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

#### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

§ 7 Studienumfang

#### **IV. Orientierungsprüfung**

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

#### **V. Zwischenprüfung**

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

#### **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

#### **VII. Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsaufenthalt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Interdisziplinären Amerikastudien dient der Aneignung langfristiger, auf systematisch-kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Amerikastudien begründen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst das traditionelle Studium der amerikanischen Literatur und kombiniert es mit neueren Ansätzen der Sozial- und Kulturwissenschaften. Es umfasst die Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart wie auch eine Vielzahl von kulturellen Zeugnissen von Dokumenten der politischen Rhetorik bis hin zu Produkten der Populärkultur.

<sup>3</sup>Neben den philologischen Fähigkeiten der Textanalyse und –interpretation sollen die Studierenden lernen, Fragen und Probleme zu erkennen, die eine interdisziplinäre Herangehensweise erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaigen geforderten weiteren Leistungen wie beispielsweise Exkursionen und Praktika acht Semester. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieses Studiengangs können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. <sup>4</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 240 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. <sup>2</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Auf das Mobilitätsfenster entfallen 60 ECTS-Punkte.

(4) Für das Studium des B.A. sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B 2 des GER nachzuweisen.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr gliedert sich in vier Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite Jahr mit der Zwischenprüfung, das dritte Jahr umfasst den integrierten Auslandsaufenthalt und das vierte Jahr schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 240 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (Veranstaltungstypen sind V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, T=Tutorium):

Module number	Obligatory/ Elective	Module Title	Recommended Semester	CP
IAS_BA_01	O	Basic Module Literary Studies	01	12
IAS_BA_02	O	Basic Module Cultural Studies	01	12
IAS_BA_03	O	Language and Use	01	6
IAS_BA_04	O	Oral Communication	02	3
IAS_BA_05	O	Basic Module Elective Curriculum	02	12
IAS_BA_06	O	Advanced Module: Themes in Literary and Cultural Studies	02 and 03	12
IAS_BA_07	O	Advanced Module: Research in Literary and Cultural Studies	02 and 03	12
IAS_BA_08	O	Advanced Module Written and Oral Communication	03 and 04	12
IAS_BA_09	O	Advanced Module Elective Curriculum	03 and 04	12
		Integrated Year Abroad	05 und 06	60
IAS_BA_10	O	Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies	07	9
IAS_BA_11	O	Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies	07	9
IAS_BA_12	O	Focus Module Written Communication/Translation	07	6
IAS_BA_13	O	Focus Module Elective Curriculum	07 and 08	12
IAS_BA_14	O	Issues in American Literary and Cultural History	03-08	18
IAS_BA_15	O	Bachelor Thesis	08	12
Subtotal				219
	E	Professional Skills		21
Total				240

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen;
4. Tutorien.

Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium werden insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken geübt und Lehrinhalte intensiv nachbereitet. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, die erarbeiteten Kenntnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren und zu diskutieren.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Nummern 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30

Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.<sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.<sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.<sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr ist Englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IAS\_BA\_01: Basic Module: Literary Studies
- IAS\_BA\_02: Basic Module: Cultural Studies
- IAS\_BA\_03: Language and Use

(2) <sup>1</sup>Für die Orientierungsprüfung wird keine Gesamtnote ausgewiesen. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IAS\_BA\_06: Advanced Module: Themes in Literary and Cultural Studies
- IAS\_BA\_07: Advanced Module: Research in Literary and Cultural Studies
- IAS\_BA\_08: Advanced Module: Written and Oral Communication
- Eine benotete Veranstaltung aus IAS\_BA\_09: Advanced Module: Elective Curriculum

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Module IAS\_BA\_10: Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies und IAS\_BA\_11: Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls BA\_IAS\_15: Bachelor Thesis, zu 30 % aus der Note der Zwischenprüfung, zu 20% aus der Note des Moduls IAS\_BA\_14: Issues in American Literary and Cultural History, zu 15% aus den Noten der Focus Module IAS\_BA\_10: Focus Module: Themes in Literary and Cultural Studies und IAS\_BA\_11: Focus Module: Research in Literary and Cultural Studies, zu 10% aus der Note des Moduls IAS\_BA\_13: Focus Module: Elective Curriculum und zu 5% aus der Note des Moduls IAS\_BA\_12: Focus Module: Written Communication/Translation.

<sup>2</sup>Zu den gemäß Satz 1 in die Gesamtnote einfließenden Noten zählen nicht die Noten, die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen erworben wurden, es sei denn, diese Kompetenzen wurden integriert in Fachveranstaltungen erworben.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das WS-Semester 2016/17.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Interdisziplinäre Amerikastudien vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung

in Interdisziplinäre Amerikastudien an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Interdisziplinäre Amerikastudien vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Interdisziplinäre Amerikastudien nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei

der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 20.06.16

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Grundsätze**

### **II. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs (Lern- und Ausbildungsziele)
- § 3 Dauer und Verlauf des Studiums
- § 4 Studienplan
- § 5 Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 7 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsstoff
- § 11 Bewertung
- § 12 Teilnahmevoraussetzungen
- § 13 Anmeldung zu Prüfungen
- § 14 Studierende auf Zeit
- § 15 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 16 Bestehen einer Prüfung
- § 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 18 Härtefallregelung
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung
- § 21 Lernzielkontrollen
- § 22 Studienfachberatung
- § 23 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patientinnen und Patienten
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis
- § 25 Qualitätssicherung der Lehre

### **III. Erster Studienabschnitt: erstes und zweites Studienjahr (erstes bis viertes Semester)**

- § 26 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

### **IV. Zweiter Studienabschnitt: drittes, viertes und fünftes Studienjahr (fünftes bis zehntes Semester)**

- § 27 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

### **V. Praktisches Jahr (PJ): Sechstes Studienjahr**

- § 28 Besondere Studienordnung
- § 29 Inkrafttreten der Studienordnung

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in Verbindung mit § 2 Absatz 7 und § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 13. Juni 2016 (Aktenzeichen: 34-5411.2-300/2) erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juni 2016 erteilt.

## I. Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Durch das Studium an der Medizinischen Fakultät Tübingen sollen zukünftige Ärztinnen und Ärzte die Kompetenzen, die zur professionellen Berufsausübung notwendig sind, erwerben. <sup>2</sup>Fachliche und wissenschaftliche Kompetenz, Patientenzentriertheit, Teamfähigkeit, die Integration von ethischen Grundsätzen, Wirtschaftlichkeit und die Motivation zu lebenslanger Fort- und Weiterbildung sind geforderte Schlüsselqualifikationen.

(2) <sup>1</sup>Eine exzellente Lehre zeichnet sich durch die hohe Qualität der Lehre an sich, durch die persönliche Betreuung der Studierenden, durch ein förderliches Lernklima und optimale Lernbedingungen aus. <sup>2</sup>Immanente Grundvoraussetzungen sind ein kollegialer, respektvoller und wertschätzender Umgang aller an Studium und Lehre beteiligter Personen, die Vorbildfunktion der Dozierenden sowie die Mitverantwortung der Studierenden für ein erfolgreiches Studium und ihre berufliche Zukunft.

(3) Die Medizinische Fakultät hat sich mit SPIRiT (**S**tudent-oriented, **P**ractice-based, **I**nternational und **R**esearch-driven in Tübingen) einen Leitgedanken gegeben, der dieses Ideal der Lehre als Grundhaltung sowohl in der wörtlichen Übersetzung als auch in den nach Buchstaben deklinierten Bedeutungsinhalten ausdrücken soll.

(4) <sup>1</sup>**Studierendenzentriert** achtet die Medizinische Fakultät auf eine angemessene, frühzeitige, faire und konsequente Rückmeldung an die Studierenden über Leistung, Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten, über die Förderung des Leistungspotentials und der Leistungsdifferenzierung. <sup>2</sup>Lernziele und Prüfungskriterien werden transparent gestaltet. <sup>3</sup>In die Bewertung der Lehre wird die Einschätzung der Studierenden einbezogen. <sup>4</sup>Die Vereinbarkeit von Studium und Familie wird in Studienablauf und Studienorganisation unterstützt.

(5) <sup>1</sup>**Praxisorientiert** setzt die Medizinische Fakultät einen Schwerpunkt auf das Erlernen und Trainieren von ärztlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer idealen Lernumgebung. <sup>2</sup>Internationale Kontakte werden durch die Fakultät über Austauschprogramme und Kooperationen mit Partneruniversitäten sowie über die **Internationalisierung** von Forschung und Lehre gefördert.

(6) <sup>1</sup>**Forschungsfundiert** dient eine exzellente Lehre nachhaltig der Qualität der aktuellen und zukünftigen Patientenversorgung. <sup>2</sup>Die Medizinische Fakultät ermöglicht eine frühzeitige Teilhabe an Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung. <sup>3</sup>Neue Forschungsansätze und Entwicklungen werden zeitnah in der Lehre und Praxis etabliert.

(7) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät bekennt sich zur Transparenz in der Qualitätssicherung der Lehre. <sup>2</sup>Sie unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zum Erwerb von Lehrkompetenzen. <sup>3</sup>Sie

erhebt für die Einschätzung der Lehre messbare Kennwerte zum Studienverlauf und führt regelmäßig Lehrevaluationen durch. <sup>4</sup>Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre ist befugt, auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb; sie oder er achtet auf die Lehrqualität, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung nachhaltig zu sichern.

(8) Ein derart orientiertes Studium bildet Vertrauen in die Qualität und Zukunftsfähigkeit der Ausbildung und Lehre an der Medizinische Fakultät Tübingen und stellt eine notwendige Voraussetzung für eine Identifikation und Bindung der Studierenden und zukünftigen Ärztinnen und Ärzte an die Universität und die Medizinische Fakultät dar.

## **II. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt im Studiengang Humanmedizin an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen Aufbau, Inhalt des Studiums, Prüfungen sowie Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, die nach der jeweils geltenden Approbationsordnung für Ärzte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

### **§ 2 Ziele des Studiengangs (Lern- und Ausbildungsziele)**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung zum Arzt oder zur Ärztin erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. <sup>2</sup>Die praxis- und patientenbezogene Ausbildung steht im Mittelpunkt. <sup>3</sup>Ziel ist die adäquate Vorbereitung der Studierenden auf die im Berufsalltag an sie gestellten Aufgaben. <sup>4</sup>Als zu vermittelnde Kernkompetenzen werden definiert:

- (a) grundlegende fachübergreifende medizinische Kenntnisse;
- (b) praktische ärztliche Fertigkeiten;
- (c) geistige, soziale und psychische Fähigkeiten, besonders die Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie dem medizinischen Personal und die ethische Entscheidungskompetenz, derer es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbstständig nach den geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen fachkundig an der Patientin oder dem Patienten tätig zu sein;
- (d) wissenschaftliche, methodische Kompetenz in der Krankenversorgung und Forschung;
- (e) induktives und deduktives analytisches Denken in Zusammenhängen, kritische Beurteilung und gewissenhaftes Handeln;
- (f) frühzeitige Fähigkeit zum effektiven Eigenstudium und zum wissenschaftlichen Arbeiten;
- (g) Fähigkeit und Bereitschaft zur selbständigen und zeitgerechten Problemlösung und zur verantwortungsbewussten Entscheidung;
- (h) selbstkritische Einschätzung und Beachtung der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens;
- (i) Fähigkeit zur Zusammenarbeit, Wissensvermittlung und Kommunikation mit anderen Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen anderer Berufe, die an der Patientenbetreuung beteiligt sind;
- (j) Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns und der ärztlichen Qualitätssicherung;
- (k) Beachtung der Notwendigkeit der Eingliederung des Arztberufs sowie des Gesundheitssystems in das aktuelle gesellschaftliche Umfeld.

(2) Die in den Lernzielen formulierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen werden durch adäquate Prüfungsformate geprüft.

### **§ 3 Dauer und Verlauf des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Dauer und die Gliederung des Studiums werden durch die jeweils geltende Approbationsordnung für Ärzte festgelegt. <sup>2</sup>Die jeweils geltende Approbationsordnung für Ärzte regelt auch die staatlichen Prüfungen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt das Landeshochschulgesetz.

(2) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus drei Studienabschnitten: einem ersten vorklinischen Studienabschnitt bestehend aus dem ersten und zweiten Studienjahr vom ersten bis zum vierten Fachsemester (Vorklinik), einem zweiten klinischen Studienabschnitt bestehend aus dem dritten bis fünften Studienjahr vom fünften bis zum zehnten Fachsemester (Klinik) und dem Praktischen Jahr (PJ) im sechsten Studienjahr vom elften bis zum zwölften Fachsemester.

(3) Das Studium orientiert sich an Studienjahren, ist aber nach Semestern geregelt.

(4) Studierende, die im Leistungsstand entsprechend ihrer Fachsemesterzahl (Anzahl der Leistungsnachweise) oder durch Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester Schwierigkeiten im Studium erkennen lassen, werden zur Studienfachberatung geladen.

### **§ 4 Studienplan**

<sup>1</sup>Der jeweils geltende Studienplan legt die Reihenfolge der curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin fest. <sup>2</sup>Grundlage ist das Prinzip aufeinander aufbauender Lehrinhalte, die in fächerübergreifenden Lehr- und Lernspiralen horizontal und vertikal miteinander vernetzt werden. <sup>3</sup>Der Studienplan wird von der Fakultät aufgestellt und von der Studienkommission und dem Dekanat verabschiedet. <sup>4</sup>Auf seiner Grundlage stellt die Fakultät sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs ordnungsgemäß angeboten werden. <sup>5</sup>Abweichungen der Fächer von diesem Studienplan sind nur mit dem Einverständnis der Studienkommission und der Prodekanin oder des Prodekans Lehre möglich. <sup>6</sup>Die Verzahnung von Vorklinik und Klinik wird unter anderem durch ein Längsschnittcurriculum sichergestellt. <sup>7</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten und durchgeführt werden.

### **§ 5 Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen**

(1) An den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin, bestehend aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, ist nur berechtigt teilzunehmen, wer

1. im Studiengang Humanmedizin an der Universität Tübingen eingeschrieben ist,
2. sich in dem oder einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem jeweils geltenden Studienplan vorgesehen ist, und
3. die in der jeweils geltenden Approbationsordnung für Ärzte geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienabschnitts erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 sind auch Studierende teilnahmeberechtigt, die in einem anderen Studiengang der Eberhard Karls Universität Tübingen eingeschrieben sind, dessen geltende Studienordnung eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt. <sup>2</sup>Die Aufnahme von Studierenden anderer Fakultäten, deren geltende Studienordnung eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt, setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Medizinischen Fakultät und der anderen Fakultät voraus.

(3) Abweichungen von Absatz 1 Nummer 2 sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch die Studienfachberatung des Studiendekanats.

(4) Wer gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist und Schutzzeiten des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nimmt, ist unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1 und 3 ebenfalls berechtigt, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Art, Erwartungshorizont, Form und Zeitpunkt der Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls Eingangsprüfungen gemäß Absatz 3 sind spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters durch Aushang schriftlich oder durch Ankündigung in SIMED (Studenten Informations- und Anmeldesystem Medizin) in elektronischer Form bekannt zu geben. <sup>2</sup>Durch Beschluss des Dekanats kann eine Beschränkung der Teilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen erfolgen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

(2) In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung und im Einverständnis mit der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Soweit Eingangsprüfungen durchgeführt werden, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der Lehrveranstaltung ist, geht deren Ergebnis nicht in die Leistungsbewertung ein. <sup>2</sup>Den Studierenden werden Wiederholungsprüfungen eingeräumt entsprechend den Bestimmungen in § 10 zu den Haupt- und Teilprüfungen. <sup>3</sup>Sind die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 10 Absätze 6 und 7 ausgeschöpft, verliert die oder der Studierende das Recht, die Lehrveranstaltung zu besuchen.

(4) Das Recht auf Zulassung zu einer Lehrveranstaltung oder auf deren Wiederholung besteht nur, wenn die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch für die Eingangsprüfung gemäß Absatz 3 oder die Prüfung der betreffenden Lehrveranstaltung noch nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf der Prüfungsfrist verloren hat.

## **§ 7 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms**

(1) Die Einteilung zu Kursen und Praktika durch das Studiendekanat ist verbindlich.

(2) <sup>1</sup>Eine Unterbrechung des Kursrotationsprogramms oder eine Abweichung von der erfolgten Einteilung ist grundsätzlich nicht möglich. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekanat und der Kursleiterin oder dem Kursleiter getroffen werden. <sup>3</sup>Bei zu vertretendem Abbruch der Kursrotation oder einzelner Lehrveranstaltungen ist eine Wiederholung oder Wiederaufnahme in einem späteren Semester nur entsprechend der vorhandenen Kapazität und unter Beachtung der Aufrechthaltung eines geordneten Kursablaufs möglich.

## **§ 8 Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>In Pflichtlehrveranstaltungen muss der regelmäßige Besuch und die

erfolgreiche Teilnahme gemäß § 2 Absatz 7 der Approbationsordnung für Ärzte durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 zur Approbationsordnung für Ärzte oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2a oder der Anlage 2b zur Approbationsordnung für Ärzte bescheinigt werden. <sup>3</sup>Zur Überprüfung des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen und der erfolgreichen Teilnahme an ihnen ist grundsätzlich die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der entsprechenden Veranstaltung verpflichtet. <sup>4</sup>Der Nachweis über den bestandenen Leistungsnachweis wird dem Landesprüfungsamt elektronisch übermittelt. <sup>5</sup>Ein schriftlicher Nachweis wird erteilt, wenn die Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt nach § 27 der Approbationsordnung für Ärzte vollständig erbracht worden sind. <sup>6</sup>Auf begründeten Antrag hin wird ein schriftlicher Leistungsnachweis des aktuellen Leistungsstandes ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen sind regelmäßig zu besuchen. <sup>2</sup>Eine Fehlzeit von maximal 20 Prozent darf nicht überschritten werden, es sei denn, diese ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten. <sup>3</sup>In beiden Studienabschnitten kann eine Kompensation nach Maßgabe der Kapazität und den Erfordernissen eines geordneten Betriebs ersatzweise durch ein angemessenes Leistungsäquivalent erfolgen. Bei zu vertretenden und nicht zu vertretenden Fehlzeiten (bis zu 20% oder darüber hinaus) entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung über eine entsprechende Kompensation.

<sup>4</sup>Bei i-KliC-Veranstaltungen bezieht sich die Anwesenheit von 80 Prozent auf den gesamten definierten i-KliC-Block des jeweiligen Fachsemesters..

(3) <sup>1</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die oder der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. <sup>2</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat. <sup>3</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie den jeweiligen Lehrstoff eigenständig und sachgerecht bearbeiten können. <sup>4</sup>Die Entscheidung über eine erfolgreiche Teilnahme muss für jede Studierende und jeden Studierenden gesondert anhand ihres oder seines nach objektiven Kriterien abgegrenzten Beitrages zu der Leistung der Gruppe erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme (Erfolgskontrolle) wird durch Prüfungen festgestellt. <sup>2</sup>Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form oder durch eine geeignete Verknüpfung dieser Formen erfolgen. <sup>3</sup>Eine computerunterstützte Durchführung von Prüfungen ist zulässig. <sup>4</sup>Ebenso darf eine besondere Semesterleistung, etwa ein Referat oder eine schriftliche Semesterarbeit verlangt werden. <sup>5</sup>Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen sind spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Praktikums- und Seminarordnungen oder durch Ankündigung in SIMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. <sup>6</sup>In der ersten Kurs-, Praktikums- oder Seminarveranstaltung werden Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen in der Regel zusätzlich mündlich bekannt gegeben.

(5) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die oder der Studierende anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>3</sup>Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen des § 15 und des § 16 Absatz 2 nur für den jeweils betroffenen Teil der schriftlichen Prüfung.

(6) <sup>1</sup>Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einer oder einem Lehrenden der betreffenden Unterrichtsveranstaltung durchgeführt und von dieser oder diesem

bewertet. <sup>2</sup>In einem Prüfungstermin sollen in der Regel höchstens fünf Studierende pro Gruppe geprüft werden. <sup>3</sup>Wenn die Prüfung wiederholt werden muss, muss sie von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der Protokoll führen soll, abgenommen werden.

(7) <sup>1</sup>Der Leistungsnachweis für das Wahlfach der Vorklinik ist gemäß § 2 Absatz 8 der Approbationsordnung für Ärzte zu benoten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt gemäß § 27 Absatz 5 der Approbationsordnung für Ärzte. <sup>3</sup>Die Note wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festgesetzt.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland absolviert oder erbracht worden sind, werden durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, ist die Note, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 11 dieses Abschnitts angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>5</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>6</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert oder erbracht worden sind, entscheidet das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie gemäß § 12 der Approbationsordnung für Ärzte in Verbindung mit § 1 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Anerkennungsfähigkeit von Studienzeiten, die im Rahmen eines Programmaustauschs, insbesondere im Rahmen des Erasmus-Programms, im Ausland abgeleistet werden sollen, prüft die zuständige Studienfachberaterin oder der zuständige Studienfachberater vorab. <sup>2</sup>Die Vorabprüfung wird für alle im Ausland geplanten Studienleistungen empfohlen. <sup>3</sup>Über die letztendliche Anerkennungsfähigkeit wird nach Vorlage der erbrachten Auslandsnachweise entschieden.

## **§ 10 Prüfungsstoff**

<sup>1</sup>Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtveranstaltungen, der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen Lehrveranstaltungen, der Prüfungsstoffkataloge der Approbationsordnung für Ärzte (Anlagen 10 und 15 der Approbationsordnung für Ärzte) und der Gegenstandskataloge des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), sofern im Lernzielkatalog des jeweiligen Faches oder Querschnittbereichs der Medizinischen Fakultät Tübingen nichts anderes angegeben ist. <sup>2</sup>Die Lernzielkataloge des jeweiligen Faches oder Querschnittbereichs sollen zu Beginn des Semesters vorliegen und sind regelmäßig zu aktualisieren.

## § 11 Bewertung

(1) Für die Bewertung sind, sofern eine Benotung erfolgt, entsprechend § 13 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

1. „sehr gut“ (1) für eine hervorragende Leistung;
2. „gut“ (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3. „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;
4. „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5. „nicht ausreichend“ (5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) <sup>1</sup>Sofern sich ein Leistungsnachweis aus mehreren Prüfungen oder Teilprüfungen zusammensetzt, ist auf die Gewichtung der Noten der Prüfungen oder Teilprüfungen für die Gesamtnote hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß der jeweiligen Gewichtung der Teilnoten errechnet und auf die erste Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5;
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5;
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5;
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

<sup>4</sup>Die Gesamtnote wird auf der Leistungsbescheinigung als ganze Note ausgewiesen.

## § 12 Teilnahmevoraussetzungen

(1) An Prüfungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die an der Universität Tübingen im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert sind sowie solche Studierende, die gemäß § 5 Absatz 2 dieser Studienordnung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs teilnahmeberechtigt sind.

(2) Ebenfalls an Prüfungen teilnehmen dürfen Studierende, die nach § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz beurlaubt sind und Schutzzeiten des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen.

(3) <sup>1</sup>Zu Nachprüfungen werden nur Studierende zugelassen, die am Haupttermin teilgenommen haben oder ihre Nichtteilnahme am Haupttermin beispielsweise wegen Krankheit nicht zu vertreten haben. <sup>2</sup>Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

## § 13 Anmeldung zu Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zu einem Fachsemester oder zu der Einteilung zu Kursen, Praktika, Seminaren oder Blockpraktika sind die Studierenden in der Regel zu den entsprechenden Haupt- und Teilprüfungen im jeweiligen Semester angemeldet. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ohne Nennung von Gründen ist nur bis zum Ablauf des Meldezeitraums vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) Die Teilnahme an einer Nachprüfung im ersten Studienabschnitt muss bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter angemeldet werden.

(3) Die Teilnahme an einer dezentralen Nachprüfung im zweiten Studienabschnitt muss in der Regel bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter angemeldet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer zentralen Nachprüfung im zweiten Studienabschnitt setzt die Anmeldung in SIMED im vorgegebenen Anmeldezeitraum voraus. <sup>2</sup>Eine automatische Anmeldung erfolgt nicht.

#### **§ 14 Studierende auf Zeit**

(1) <sup>1</sup>Studierende auf Zeit (§ 60 Absatz 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz), die wegen der Beendigung ihres Studienaufenthaltes vor dem Termin der zentralen Prüfungen an diesen nicht teilnehmen können, können eine dezentrale Prüfung beantragen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Prüfungsbeauftragte des Faches.

(2) <sup>1</sup>Studierende auf Zeit dürfen in den schriftlichen Prüfungen ein Sprachwörterbuch, jedoch kein Bedeutungswörterbuch benutzen. <sup>2</sup>Dieses Hilfsmittel wird nicht von der Medizinischen Fakultät zur Verfügung gestellt, sondern muss von der oder dem Studierenden selbst mitgebracht werden; es wird vor Beginn der Prüfung auf seine Zulässigkeit hin kontrolliert.

#### **§ 15 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Werden schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen, müssen sich die Prüfungsaufgaben auf die für die Lehrveranstaltung allgemein zu erarbeitenden Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Es sind jeweils allen Studierenden desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>3</sup>Bei Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung durch die für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme verantwortliche Person nochmals daraufhin zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 1 offensichtlich fehlerhaft sind. <sup>5</sup>Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung nicht berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. <sup>7</sup>Bei der Bewertung der Leistungskontrolle ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken. <sup>9</sup>Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn eine nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzugebende Antwort in Wahrheit falsch ist. <sup>10</sup>Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 5 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so kann die Wiederholung der Prüfung in Absprache von Studiendekanat und Fachbereich angeordnet werden; dies gilt auch für Leistungskontrollen, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Gesamtnote für die Prüfung einfließt.

## **§ 16 Bestehen einer Prüfung**

(1) Eine Prüfung ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 bestanden, wenn die Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind, die für die Prüfung in der für die betreffende Lehrveranstaltung jeweils geltenden Kursordnung vorgesehen sind.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden liegt, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Hierbei darf die relative Bestehensgrenze 50 % nicht unterschritten werden. <sup>3</sup>Satz 1 findet bei dezentralen und zentralen Nachprüfungen keine Anwendung; bei der Bewertung von Klausuren in solchen Nachprüfungen wird dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben Rechnung getragen.

(3) Gegen das Ergebnis von Prüfungen oder gegen sonstige belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist, oder beim Dekanat der Medizinischen Fakultät eingelegt werden.

## **§ 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungen und Teilprüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die erste Wiederholung ist zeitlich vom Fachbereich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. <sup>4</sup>Die Prüfung muss im vorklinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn, im klinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein. <sup>5</sup>Im Fall einer OSCE (objective structured clinical examination) wird von den Verantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche festgelegt, in welcher Art, Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(2) <sup>1</sup>Nach drei Fehlversuchen bei Prüfungen oder Prüfungsteilen oder nach Ablauf der Wiederholungsfrist (18 Monate im vorklinischen Studienabschnitt und 24 Monate im klinischen Studienabschnitt) gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Bei einem Studienortwechsel ist im Studiendekanat eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche universitärer Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. <sup>3</sup>Mitgebrachte Fehlversuche werden angerechnet. <sup>4</sup>Bei endgültig nicht erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der Herkunftsuniversität ist eine Immatrikulation an der Universität Tübingen nicht möglich.

(3) Wird die genannte Frist von 18 oder 24 Monaten überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) <sup>1</sup>Für Studierende mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. <sup>2</sup>Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie oder er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer psychischen Störungen oder Erkrankung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt bei einer länger andauernden Krankheit, einer chronischen Krankheit oder einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder psychischen Störung oder Erkrankung eines von der oder dem Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(6) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Medizinische Fakultät kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt im Hinblick auf ein von der oder dem Studierenden überwiegend allein zu versorgendes Kind. <sup>3</sup>Über Fristverlängerungen nach den Absätzen 3 bis 5 entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan Lehre auf schriftlichen Antrag hin.

(7) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit wird gewährleistet. <sup>2</sup>Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung von Prüfungsfristen und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Fristverlängerung beträgt je Kind maximal drei Jahre. <sup>4</sup>Im Fall von Satz 1 sind die Studierenden gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz auf ihren Antrag hin zu beurlauben.

(8) <sup>1</sup>Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

## **§ 18 Härtefallregelung**

(1) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung nach drei Prüfungsversuchen nicht bestanden oder den Prüfungszeitraum von 18 Monaten im vorklinischen Studienabschnitt oder 24 Monaten im klinischen Studienabschnitt überschritten, kann ein begründeter Härtefallantrag von der oder dem Studierenden beim Studiendekanat gestellt werden. <sup>2</sup>Der Härtefallantrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung im dritten Prüfungsversuch oder über das Überschreiten des Prüfungszeitraums beim Studiendekanat eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird durch die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten des Studiendekanats und die Fachvertreterin oder den Fachvertreter gefällt.

(2) <sup>1</sup>Bei divergierender Meinung zwischen der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter und der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten des Studiendekanats ist die Härtefallkommission einzuberufen. <sup>2</sup>Die Härtefallkommission setzt sich zusammen aus der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre, einer Referentin oder einem Referenten des Studiendekanats, einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter sowie einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter. <sup>3</sup>Letztere oder letzterer hat ein Vetorecht gegen die Entscheidung gemäß Absatz 1 Satz 3 und kann die Härtefallkommission einberufen. <sup>4</sup>Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter legt im Rahmen der Härtefallregelung die zu erfüllenden Auflagen (zum Beispiel die Wiederholung der Lehrveranstaltung) fest. <sup>5</sup>Außerdem ist die oder der Studierende im Rahmen des Härtefallantrages verpflichtet, die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät zu konsultieren. <sup>6</sup>Zur Teilnahme am vierten Prüfungsversuch hat sie oder er dem Studiendekanat die Bewilligung des Härtefallantrages, eine Bescheinigung über die erfolgte

Studienfachberatung sowie die gemäß Satz 4 erteilten Auflagen vorzulegen. <sup>7</sup>Bei Stellen eines zweiten Härtefallantrages nach vier Prüfungs Fehlversuchen wird sofort die Härtefallkommission zur Entscheidung herangezogen. <sup>8</sup>Die Härtefallkommission ist berechtigt, die Studierende oder den Studierenden persönlich zu laden.

## **§ 19 Bestehen der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung oder Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) oder besser ist. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile sowie anerkannte Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist der Fächerleistungsnachweis erbracht, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. <sup>2</sup>Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

(3) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der jeweiligen Kursleiterin oder dem jeweiligen Kursleiter, bei der oder dem Prüfungsbeauftragten oder bei der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre eingelegt werden.

## **§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung**

<sup>1</sup>Studierende, die an der Medizinischen Fakultät eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch im Studiengang Humanmedizin. <sup>2</sup>Der oder dem Studierenden wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist und kein Prüfungsanspruch mehr besteht. <sup>3</sup>Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Widerspruch eingelegt werden. <sup>4</sup>Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen gewahrt. <sup>5</sup>Hilft die Prodekanin Lehre oder der Prodekan Lehre dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 21 Lernzielkontrollen**

<sup>1</sup>Lernzielkontrollen dienen in erster Linie dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldungen über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden zu fördern. <sup>2</sup>Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend. <sup>3</sup>Die Festlegung des Verfahrens und der Art der Lernzielkontrolle erfolgt im Einvernehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre und ist im Hinblick auf Form, Zeitpunkt und Einzelheiten der Lernzielkontrolle spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang oder Ankündigung in SIMED bekannt zu geben.

## **§ 22 Studienfachberatung**

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird von der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Studiendekanats durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung der Studierenden in den einzelnen Fächern erfolgt zusätzlich durch deren Studienbeauftragte oder durch von ihnen benannte Lehrkräfte.

## **§ 23 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patientinnen und Patienten**

<sup>1</sup>Studierende der Humanmedizin, die Kenntnisse über Patientinnen und Patienten oder patientenbezogene Daten oder Kenntnisse über Körperspenderinnen oder Körperspender oder körperspenderbezogene Daten erhalten, unterliegen der Schweigepflicht gemäß dem Strafgesetzbuch. <sup>2</sup>Studierende müssen für den verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit Patientinnen und Patienten ausreichende theoretische, praktische und persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen.

## **§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis**

(1) Für alle Prüfungen gelten §14 Absatz 5, § 18 Absätze 1 und 2 und § 19 Absätze 1 und 2 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend.

(2) Zuständig für Entscheidungen in diesen Fällen ist die Prodekanin oder der Prodekan Lehre.

(3) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer zentralen Prüfung ist gegenüber dem Studiendekanat, der Rücktritt von einer dezentralen Prüfung gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung unverzüglich zu erklären. <sup>2</sup>Ein unentschuldigtes Fernbleiben von einer Prüfung wird als Fehlversuch gewertet.

(4) <sup>1</sup>In entsprechender Anwendung von § 18 Absätze 1 und 2 der Approbationsordnung für Ärzte kann der Rücktritt auch bei Krankheit eines vom Prüfling vornehmlich allein zu versorgenden Kindes erklärt werden. <sup>2</sup>Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden.

## **§ 25 Qualitätssicherung der Lehre**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 6 Hochschulrahmengesetz, § 5 Landeshochschulgesetz und der Evaluationsordnung der Universität Tübingen wird die Qualität der Lehre an der Medizinischen Fakultät überprüft und gegebenenfalls verbessert und gesichert. <sup>2</sup>Die Medizinische Fakultät folgt damit ihrem Leitbild SPIRiT und bindet Studierende in die Gestaltung der Lehre hinsichtlich Lehrqualität und Kompetenzvermittlung ein. <sup>3</sup>Hierzu werden Befragungen zu Lehrveranstaltungen und Modulen sowie zu Studienabschnitten durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Eine zentrale Rolle in der Qualitätssicherung der Lehre nimmt die studentische Lehrevaluation ein. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. <sup>3</sup>Die Evaluation kann online oder in Papierform erfolgen und bezieht sich zum einen auf die Lehrveranstaltungen an sich und zum anderen auf die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Für die Erhebung setzt das Studiendekanat die universitären E-Mail-Adressen der Studierenden ein oder kann diese zu diesem Zweck an einen externen Dienstleister weiterleiten. <sup>5</sup>Um eine zeitnahe und sachgemäße Evaluation durchführen zu können, stellen das Studiendekanat und die Lehrstühle alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung. <sup>6</sup>Die Studierenden sind entsprechend der Approbationsordnung für Ärzte angehalten, an allen Befragungen zeitnah, sachlich und konstruktiv teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Evaluationsergebnisse werden in anonymisierter Form ausgewertet, den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zeitnah zur Verfügung gestellt und in regelmäßigen Abständen veröffentlicht. <sup>2</sup>Mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern, deren Veranstaltungen nicht den Qualitätsvorgaben und der Qualitätsdynamik der Fakultät gemäß den aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der Studienkommission entsprechen, nimmt die Prodekanin oder der Prodekan Lehre Kontakt auf, um geeignete Verbesserungsmaßnahmen einzufordern. <sup>3</sup>Die Verbesserungsvorschläge der Fächer werden in der Evaluationskommission der Studienkommission beraten, gegebenenfalls ergänzt und zur Umsetzung innerhalb eines Jahres empfohlen.

### III. Erster Studienabschnitt: erstes und zweites Studienjahr (erstes bis viertes Semester)

#### § 26 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Die Anlage 1 zur Approbationsordnung für Ärzte schreibt in den ersten beiden Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen vor. <sup>2</sup>Unterricht in kleinen Gruppen muss für Praktische Übungen, Kurse und Seminare angeboten werden. <sup>3</sup>Zu diesen 630 Stunden müssen nach § 2 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte noch Integrierte Seminare in einem Umfang von mindestens 98 Stunden und weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden hinzukommen.

(2) Neben diesen Pflichtveranstaltungen, die den Kern des Studiums im ersten und zweiten Studienjahr bilden, können ergänzende Vorlesungen, Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen angeboten und durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Nach § 2 Absatz 8 der Approbationsordnung für Ärzte muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeleistet werden. <sup>2</sup>Das Wahlfach kann aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen im Wahlfach über den zentralen Pflichtunterricht hinaus ein Fach ihrer Wahl inhaltlich vertieft erfahren. <sup>4</sup>An der Medizinischen Fakultät können alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht zu den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen des jeweils geltenden Studienplans gehören, gewählt werden. <sup>5</sup>Über die Medizinische Fakultät hinaus können Vorlesungen, Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Tübingen vertretenen Fächer gewählt werden. <sup>6</sup>Die Studierenden müssen ihr Wahlfach selbst organisieren und die gewählte Unterrichtsveranstaltung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter absprechen. <sup>7</sup>Die Studierenden müssen auch sicherstellen, dass die Mindeststundenzahl von 20 Unterrichtsstunden eingehalten und nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt wird.

(4) <sup>1</sup>Theoretisches und klinisches Wissen sollen bereits im ersten Studienabschnitt miteinander verknüpft werden. <sup>2</sup>Die Umsetzung der Verzahnung von vorklinischem und klinischem Studienabschnitt wird von der Studienkommission begleitet. <sup>3</sup>An der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sind im ersten und zweiten Studienjahr (erstes bis viertes Semester) folgende Unterrichtsveranstaltungen pflichtgemäß zu absolvieren:

1. Praktika, Kurse und Seminare (630 Unterrichtsstunden)
  - a) Praktikum der Physik für Mediziner
  - b) Praktikum der Chemie für Mediziner
  - c) Praktikum Biologie/Humangenetik für Mediziner
  - d) Praktikum der Physiologie
  - e) Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
  - f) Kursus der Makroskopischen Anatomie
  - g) Kursus der Mikroskopischen Anatomie
  - h) Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
  - i) Seminar Biochemie/Molekularbiologie
  - j) Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (Längsschnittcurriculum auch mit Seminarteilen)

- k) Seminar Anatomie
  - l) Seminar Physiologie
  - m) Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
  - n) Praktikum der Berufsfelderkundung
  - o) Praktikum der medizinischen Terminologie
2. Integrierte Seminare (98 Unterrichtsstunden)
  3. Seminare mit klinischem Bezug (56 Unterrichtsstunden)
  4. Erstes Wahlfach (20 Unterrichtsstunden)

<sup>4</sup>Die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten vier Fachsemester ist im jeweils geltenden Studienplan Vorklinik festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres setzt die Leistungsnachweise in Physik für Mediziner, in Chemie für Mediziner sowie in Biologie für Mediziner voraus. <sup>2</sup>Neben den Vorgaben nach § 5 gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Vorgabe des jeweils geltenden Studienplans als Eingangsvoraussetzung.

#### **IV. Zweiter Studienabschnitt: drittes, viertes und fünftes Studienjahr (fünftes bis zehntes Semester)**

##### **§ 27 Inhalt und Pflichtveranstaltungen**

(1) Gemäß § 27 der Approbationsordnung für Ärzte muss das Medizinstudium nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 22 Fächer, 14 Querschnittsbereiche und fünf Blockpraktika umfassen.

(2) <sup>1</sup>Gemäß der Approbationsordnung für Ärzte muss das Medizinstudium fächerübergreifend und fächerverbindend formal in einem modularen, themenbezogenen Kursrotationsprogramm durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dem Studienplan des klinischen Studienabschnitts ist die Grundstruktur des Tübinger Curriculums für den klinischen Studienabschnitt zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Module können entweder organ- oder fallorientierte Seminare (i-KliC) oder fallorientierte Vorlesungen enthalten, die zu praktischen Kursen mit Unterricht am Krankenbett, Laborpraktika, Übungen und Tutorien und Vorlesungen synchronisiert sind. <sup>4</sup>Bei Kursen, Praktika und Seminaren besteht Anwesenheitspflicht; die erfolgreiche Teilnahme wird überprüft.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß § 27 Absatz 3 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte fächerübergreifend auszugestaltenden Leistungsnachweise werden aus folgenden Fächergruppen gebildet:

1. Innere Medizin, Allgemeinmedizin und Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik;
2. Chirurgische Fächer (Herzchirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Unfallchirurgie, Plastische Chirurgie, Visceralchirurgie), Orthopädie und Urologie;
3. Kinderheilkunde, Gynäkologie/Geburtshilfe und Humangenetik.

<sup>2</sup>Das Fach Klinische Radiologie soll in der Lehre und in den Leistungsnachweisen folgender Fächer einbezogen werden: Chirurgie, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie, Orthopädie und Urologie. <sup>3</sup>Bei onkologischen Fragestellungen soll die Strahlentherapie in der Lehre und den Leistungsnachweisen der Chirurgie, der Dermatologie, der Frauenheilkunde, der HNO-Heilkunde und der Neurologie einbezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Der gemäß § 27 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte angepasste Katalog der Querschnittsbereiche, in denen benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind, umfasst folgende Fächer:

1. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliches Gesundheitswesen, Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik;
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin;
3. Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung;
4. Infektiologie und Immunologie;
5. Klinisch-pathologische Konferenz;
6. Klinische Umweltmedizin;
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen, Psychosomatik;
8. Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin;
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie;
10. Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin;
11. Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz;
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren;
13. Palliativmedizin;
14. Schmerzmedizin.

<sup>2</sup>Der Fakultätsrat überträgt der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre das Recht, die Leitung des jeweiligen Querschnittsbereiches zu bestimmen.

(5) Die Gesamtstundenzahl der Fächer und Querschnittsbereiche beträgt gemäß § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte mindestens 868 Stunden.

(6) <sup>1</sup>Das in § 2 Absatz 8 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene zweite Wahlfach muss nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeleistet werden und ist eine Zulassungsvoraussetzung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. <sup>2</sup>In diesem Wahlfach sollen die Studierenden ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in einem bestimmten Fach vertiefen. <sup>3</sup>Aus dem Katalog von Stoffgebieten in Anlage 3 zur Approbationsordnung für Ärzte wählen die Studierenden ein Wahlfach aus, in dem Unterrichtsveranstaltungen an der Medizinischen Fakultät angeboten werden. <sup>4</sup>Das Wahlfach muss in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Stunden angeboten und durchgeführt werden. <sup>5</sup>Hierzu dienen vornehmlich die Wahlpflichtveranstaltungen aus der Reihe der Tübinger Curricula Klinische Specials (TüKliS) und der Tübinger Curricula Klinische Forschung (TüKliF). <sup>6</sup>Bei anderen Lehrveranstaltungen entscheidet grundsätzlich die oder der Studienbeauftragte des jeweiligen Wahlfaches über die Anerkennung der Wahlleistungen. <sup>7</sup>Die Gesamtnote des Wahlfaches wird aus den Teilnoten der einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen des jeweiligen Wahlfaches berechnet.

(7) <sup>1</sup>Die in § 27 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen fünf Blockpraktika werden in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde und Frauenheilkunde jeweils mindestens einwöchig und in der Allgemeinmedizin mindestens zweiwöchig angeboten. <sup>2</sup>Daneben können Blockpraktika weiterer Fächer der Approbationsordnung für Ärzte verpflichtend angeboten werden; das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan Klinischer Studienabschnitt.

(8) <sup>1</sup>Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin findet in einer akkreditierten Allgemeinmedizin-Praxis statt. <sup>2</sup>Für die Organisation des Blockpraktikums Allgemeinmedizin ist die Leiterin oder der Leiter des Lehrbereichs Allgemeinmedizin der Fakultät zuständig.

(9) <sup>1</sup>Die Gesamtstundenzahl für den Unterricht am Krankenbett (UaK) beträgt nach § 2 Absatz 3 der Approbationsordnung für Ärzte mindestens 476 Stunden im zweiten Studienabschnitt. <sup>2</sup>Der UaK wird in Untersuchungskursen und Blockpraktika geleistet und kann im Skills Lab vertieft werden.

(10) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen ab dem fünften klinischen Semester setzt die erfolgreiche Teilnahme sämtlicher Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise aus dem ersten und zweiten klinischen Semester voraus. <sup>2</sup>Für die Zulassung zu den

Lehrveranstaltungen gelten zudem neben den Vorgaben nach § 5 die Zulassungsvoraussetzungen des jeweils geltenden Studienplans.

## **V. Praktisches Jahr (PJ): Sechstes Studienjahr**

### **§ 28 Besondere Studienordnung**

Das praktische Jahr wird in einer besonderen Studienordnung geregelt.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **§ 29 Inkrafttreten der Studienordnung**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20. Juni 2016

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gliederung des Praktischen Jahres
- § 2 Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Jahr
- § 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr
- § 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr
- § 5 Organisation des Praktischen Jahres
- § 6 Teilnahmebestätigung
- § 7 Anerkennung des Praktischen Jahres
- § 8 Evaluation
- § 9 Geltungsbereich
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 28. April 2016 die nachstehende Studienordnung für das Praktische Jahr des Studiengangs Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 31. Mai 2016 (Aktenzeichen: 34-5411.2-300/2) erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juni 2016 erteilt.

## **§ 1 Gliederung des Praktischen Jahres**

(1) 1Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst das sechste Studienjahr des Medizinstudiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. 2Die Studierenden sollen in der Regel ganztätig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein. 3Die Ausbildung kann auch in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. 4Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. 5Bei der Anmeldung zum Praktischen Jahr entscheidet die oder der Studierende in der Regel für die gesamte Dauer der Ausbildung im Praktischen Jahr, ob sie oder er diese in Vollzeit oder in Teilzeit (50 oder 75 Prozent) ableisten will. 6Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. 7Bei Absolvieren der Ausbildung in Teilzeit erhöht sich die Anzahl der Fehltage entsprechend. 8Nach § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte gliedert sich das Praktische Jahr in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen:

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung der Studierenden im Praktischen Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Tübingen oder an einem Akademischen Lehrkrankenhaus (ALK) der Medizinischen Fakultät und im Wahlfach Allgemeinmedizin in einer akkreditierten allgemeinmedizinischen

Lehrpraxis der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Ebenso ist eine Ausbildung an einem anderen Universitätsklinikum oder dessen angegliederten Lehrkrankenhäusern oder im Wahlfach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen anderer Universitäten im Inland möglich. <sup>3</sup>Andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung können gemäß § 3 Absatz 2a der Approbationsordnung für Ärzte in die Ausbildung einbezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die PJ-Ausbildung beginnt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. <sup>2</sup>Die genauen Tertialtermine werden rechtzeitig vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Tübingen festgelegt und sind verbindlich.

(4) Mindestens ein Tertial soll am Universitätsklinikum Tübingen oder einem der Akademischen Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Fakultät oder in einer der akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen der Universität Tübingen abgeleistet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, das Studiendekanat im Rahmen der Online-Anmeldung in SIMED über ihre geplanten externen Bewerbungen zu informieren und rechtzeitig den externen PJ-Zuteilungsbescheid vorzulegen. <sup>2</sup>Andernfalls garantiert das Studiendekanat keinen PJ-Ausbildungsplatz im Falle einer Absage der externen Universität im Inland. <sup>3</sup>Im Inland ist die Splittung eines Tertials nicht möglich. <sup>4</sup>Extern können bis zu zwei Tertiale an Universitätsklinikum oder anderen Akademischen Lehrkrankenhäusern anderer Medizinischen Fakultäten im Inland abgeleistet werden. <sup>5</sup>Extern dürfen nur Wahlfächer gewählt werden, die von der Medizinischen Fakultät Tübingen angeboten werden.

(6) <sup>1</sup>Die Planung eines Auslandsaufenthaltes ist im Voraus mit der PJ-Studienfachberatung des Studiendekanats abzustimmen. <sup>2</sup>Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Tertialen. <sup>3</sup>Die schriftliche Zusage einer externen Ausbildungsstätte im Ausland muss mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Tertialbeginn vorliegen. <sup>4</sup>Im Ausland können bis zu zwei Tertiale abgeleistet werden. <sup>5</sup>Maximal ein Tertial darf in zweimal acht Wochen gesplittet werden, sofern dabei mindestens einmal acht Wochen im Ausland abgeleistet werden. <sup>6</sup>In einem gesplitteten Tertial ist keine Fehlzeit erlaubt.

(7) <sup>1</sup>Die arbeitsmedizinische Pflicht-Vorsorge ist vor Beginn des Praktischen Jahres an der Universität Tübingen durchzuführen. <sup>2</sup>Wer als externe Studierende oder externer Studierender Teile des Praktischen Jahres an der Universität Tübingen ableisten will, hat die Bestätigung über die arbeitsmedizinische Pflicht-Vorsorge seiner Heimatuniversität dem Studiendekanat vorzulegen.

## **§ 2 Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Jahr**

<sup>1</sup>Gemäß § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte können Studierende das Praktische Jahr erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung antreten. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der Universität Tübingen immatrikuliert sind, dürfen bis zu zwei Tertiale an einer Ausbildungsstätte der Universität Tübingen absolvieren, sofern genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

## **§ 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr**

<sup>1</sup>Studierende der Medizinischen Fakultät Tübingen melden sich online über das Studentensystem (SIMED) zum Praktischen Jahr an. <sup>2</sup>Externe Bewerber melden sich über eine Online-Plattform auf der Homepage der Medizinischen Fakultät an. <sup>3</sup>Für die Zuteilung der Ausbildungsplätze (Ort und mögliche Pflicht- und Wahlfächer) ist das

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Tübingen zuständig. <sup>4</sup>Die Zuteilung erfolgt nach der geltenden Verteilungsordnung für das Praktische Jahr.

#### **§ 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr**

(1) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät Tübingen erstellt Logbücher für das Praktische Jahr, nach denen die Ausbildung im Universitätsklinikum und den der Medizinischen Fakultät angegliederten Lehrkrankenhäusern durchzuführen ist. <sup>2</sup>Sie dienen der verbindlichen Dokumentation der definierten Ausbildungsziele.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen gemäß § 3 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend ihrem individuellen Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. <sup>3</sup>Die oder der Studierende soll die im vorausgegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. <sup>4</sup>Außerdem soll sie oder er sich am Beispiel einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes auf eine eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorbereiten und ärztliches Verhalten einüben. <sup>5</sup>Die oder der Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. <sup>6</sup>Die oder der Studierende soll nicht zu Lehr- oder Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Im Praktischen Jahr sind nach einer verbindlichen Einführungsveranstaltung und einer Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten unter fachkundiger Anleitung einer Ärztin oder eines Arztes von der oder dem Studierenden zu absolvieren:

1. die Teilnahme an der Patientenversorgung mit den Teilaspekten der Anamnese und klinischen Untersuchung, der Formulierung eines differentialdiagnostischen Spektrums, die Aufstellung eines begründeten differentialdiagnostischen Planes, die Auswertung begründeter Therapieplanungen, die Gesprächsführung mit Patientinnen und Patienten über deren Krankheit, deren Therapieerfolge und Prognose sowie die konsiliarische Vorstellung von Patientinnen und Patienten;
2. die Patientenversorgung durch Teilnahme an klinischen Visiten, diagnostischen Verfahren, Funktionsuntersuchungen, operativen Untersuchungstechniken und Operationen;
3. die selbstständige praktische Patientenversorgung unter Supervision eines Arztes zum Erlernen praktischer Fertigkeiten und Techniken;
4. die Teilnahme an Arbeiten im klinischen Labor im Rahmen konkreter Diagnosefindungen;
5. die Teilnahme an klinisch-pathologischen Konferenzen sowie Konsiliarbesuchen;
6. die aktive Teilnahme an der Besprechung von Patientinnen und Patienten, an der Demonstration von Röntgenbildern und an arzneitherapeutischen Besprechungen;
7. die Teilnahme an Lehrvisiten, radiologischen Besprechungen und Besprechungen von Krankheitsfällen für Studierende im Praktischen Jahr;
8. die Teilnahme an Kolloquien, Seminaren und Vorträgen über ausgewählte Themen mit Übernahme von Patientenvorstellungen und Referaten;
9. die Teilnahme an den klinikinternen, interdisziplinären Fortbildungen;
10. die verpflichtende Teilnahme am strukturierten PJ-Unterricht, beispielsweise an wöchentlichen PJ-Fortbildungen über mindestens vier Stunden mit Falldemonstrationen und Fallbesprechungen.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Fertigkeiten sollen durch selbstständige Betreuung mindestens einer Patientin oder eines Patienten gefestigt werden. <sup>3</sup>Die Fortbildungen sollen während der Dienstzeit stattfinden. <sup>4</sup>Die Ambulanzen sind in die Ausbildung mit einzubeziehen.

## **§ 5 Organisation des Praktischen Jahres**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation der PJ-Ausbildung erfolgt im Rahmen des Stationsablaufes; dabei soll es den PJ-Studierenden möglich sein, auch an Ambulanztätigkeiten, Nachtdiensten und Wochenenddiensten der Abteilung teilzunehmen. <sup>2</sup>Das Ausmaß von fünf Diensten pro Tertial soll hierbei jedoch nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Ausnahmen sind nur nach Antragstellung durch den Prodekan Lehre im Rahmen von definierten Lehrprojekten möglich. <sup>4</sup>Die Teilnahme am Nachtdienst und Wochenenddienst darf nicht additiv sein, sondern muss durch Freizeit ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Die Anleitung zum Eigenstudium und zur Aufarbeitung von Falldemonstrationen soll im theoretischen Unterricht geschehen. <sup>6</sup>Den PJ-Studierenden ist ausreichend Gelegenheit für das Eigenstudium im Umfang von einem halben Arbeitstag pro Woche zu geben, der nicht kumuliert werden darf.

(2) <sup>1</sup>Über die Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung gibt der Rotations-/Studienplan Auskunft, der den PJ-Studierenden zu Beginn eines Tertials schriftlich und durch Aushang bekannt gemacht wird. <sup>2</sup>Die Rotations-/Studienpläne müssen von den Kliniken zu Beginn eines Tertials veröffentlicht sowie durch Information und Aushang den PJ-Studierenden bekannt gemacht werden.

(3) Anstehende Probleme werden unter Beteiligung der oder des PJ-Studierenden, den ausbildenden Ärztinnen und Ärzten, der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre und dem Studiendekanat und den jeweiligen Chefärztinnen und Chefärzten besprochen.

## **§ 6 Teilnahmebestätigung**

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten ist durch eine Tertialbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Tertialbescheinigung wird von der oder dem PJ-Beauftragten des jeweiligen Pflichtfachs oder Wahlfachs ausgestellt. <sup>3</sup>Als Grundlage für die Beurteilung, ob eine ordnungsgemäße Teilnahme vorliegt, dient der Laufzettel der oder des PJ-Beauftragten im Logbuch.

(2) Sofern die regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(3) Für Tertiale, die im Ausland abgeleistet wurden, wird bei Vorliegen der entsprechenden Anforderungen eine Äquivalenzbescheinigung im Studiendekanat ausgestellt.

## **§ 7 Anerkennung des Praktischen Jahres**

Für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie zuständig.

## **§ 8 Evaluation**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildungs- und Lehrleistungen des Universitätsklinikums, der Akademischen Lehrkrankenhäuser und der akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen sind gemäß § 3 Absatz 7 der Approbationsordnung für Ärzte und der Evaluationsordnung der Universität Tübingen regelmäßig zu evaluieren. <sup>2</sup>Die Studierenden sind dementsprechend verpflichtet, an allen Befragungen zeitnah, sachlich und konstruktiv teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Evaluation kann online oder in Papierform erfolgen. <sup>2</sup>Für die Erhebung setzt das Studiendekanat die universitären E-Mail-Adressen der Studierenden ein oder kann diese zu

diesem Zweck, die Zustimmung der Studierenden vorausgesetzt, an einen externen Dienstleister weiterleiten. <sup>3</sup>Um eine zeitnahe und sachgemäße Evaluation durchführen zu können, stellen das Studiendekanat sowie die Kliniken und Praxen alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung.

(3) <sup>1</sup>Die Evaluationsergebnisse werden in anonymisierter Form ausgewertet und den PJ-Beauftragten der jeweiligen Einrichtung zeitnah zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Entsprechen die Ergebnisse nicht den Qualitätsvorgaben und der Qualitätsdynamik der Fakultät gemäß den aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der Studienkommission, nimmt die Prodekanin oder der Prodekan Lehre Kontakt auf, um geeignete Verbesserungsmaßnahmen einzufordern. <sup>3</sup>Die Verbesserungsvorschläge der betroffenen Kliniken, Lehrkrankenhäuser oder Praxen werden in der Evaluationskommission der Studienkommission beraten, gegebenenfalls ergänzt und zur Umsetzung innerhalb eines Jahres empfohlen.

## **§ 9 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die PJ-Studienordnung gilt für alle Studierenden, die am Universitätsklinikum Tübingen, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus oder in einer Akademischen Lehrpraxis ihre Ausbildung der Medizinischen Fakultät Tübingen absolvieren. <sup>2</sup>Sie gilt damit auch für Studierende anderer Universitäten für den Zeitraum, in welchem sie ihre Ausbildung an einem der oben genannten Ausbildungsorte absolvieren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die im November 2016 das Praktische Jahr beginnen.

Tübingen, den 20. Juni 2016

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor